

Darf ein Lehrer....?

Beitrag von „Hawkeye“ vom 22. April 2010 18:11

Ich glaube nicht, dass in Sachen der Aufsichtspflicht die RSO oder GSO zuständig ist, sondern eher die LDO oder/und das BayEUG.

Es geht auch Bei Herrn Böhm nicht um verschiedene "Schulrechte", sondern um Gerichtsurteile...und Bayern unterliegt demselben Recht wie die restlichen Bundesländer.

Aber ich hab etwas für dich gefunden:

Zitat

Unterrichtsausschluss:

In Bayern dürfen Gymnasiasten nicht vor die Tür des Klassenzimmers gestellt werden, auch nicht für kurze Zeit. Ein „Platzverweis“ als Erziehungsmaßnahme scheidet in der Regel aus, da die Aufsichtspflicht der Schule, rechtlich verankert in § 39 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO), dagegensteht.

Quelle: Focus Online

Das wird auf <http://www.lehrerfreund.de> auch zitiert.

Das Lustige daran: in §39 geht es mitnichten um die Aufsichtspflicht.

http://by.juris.de/by/GymSchulO_BY_2007_P39.htm

Aber ich suche auch mal gern weiter....